

Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz)

Vom 18. März 1992

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

§ 1. Dieses Gesetz dient dem Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die öffentliche Organe des Kantons Basel-Stadt Daten bearbeiten.

Begriffe

§ 2. Personendaten sind Angaben über eine natürliche oder juristische Person (betroffene Person), soweit diese bestimmt oder bestimmbar ist.

² Besonders schützenswerte Personendaten sind namentlich Angaben über die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht oder Betätigung, den persönlichen Geheimbereich, den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand, die Inanspruchnahme von sozialer Beratung oder Hilfe sowie Angaben über eine Strafverfolgung oder -verurteilung.

³ Bearbeiten von Personendaten ist jeder Umgang mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben oder Vernichten.

⁴ Datensammlung ist jeder Bestand von Personendaten, der nach den betroffenen Personen erschliessbar ist.

⁵ Öffentliche Organe sind Behörden und öffentliche Dienste des Kantons, der Einwohnergemeinden, der Bürgergemeinden sowie deren öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten. Diese Körperschaften und Anstalten werden vom Regierungsrat in einer Liste zusammengestellt. Öffentliche Dienste des Kantons sind die Verwaltungseinheiten (Abteilungen und Stabsstellen) der Departemente. Private Personen und Organisationen sind den öffentlichen Organen gleichgestellt, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind.

Geltungsbereich

§ 3. Dieses Gesetz gilt für jedes Bearbeiten von Personendaten durch öffentliche Organe, unabhängig von den dabei angewandten Mitteln und Verfahren.

² Der Regierungsrat sorgt dafür, dass interkantonale Institutionen mit baselstädtischer Beteiligung einen gleichwertigen Datenschutz gewährleisten.

³ Nimmt ein Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teil und handelt es dabei nicht hoheitlich, so gilt das Bundesrecht über den Schutz der Personendaten im Privatbereich.

⁴ Für Personendaten, die im Staatsarchiv oder in einem Gemeindearchiv archiviert sind, gelten die Bestimmungen über das Archivwesen.

Vorbehaltenes Recht

§ 4. Besondere Bestimmungen über den Schutz von Personendaten sind anwendbar, soweit sie strengere Voraussetzungen für das Bearbeiten von Personendaten enthalten oder dieses Gesetz näher ausführen.

² In hängigen Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege und in hängigen Verfahren der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten die Bestimmungen über den Personendatenschutz der massgeblichen Verfahrensordnungen.¹⁾

³ Vorbehalten sind auch die vom Bund erlassenen Datenschutzvorschriften.

II. GRUNDSÄTZE FÜR DAS BEARBEITEN VON PERSONENDATEN

Allgemeine Voraussetzungen für jedes Bearbeiten

§ 5. Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder das Bearbeiten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

² Das Bearbeiten der Daten muss verhältnismässig sein.

³ Daten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Erhebung angegeben wurde oder der sich mit dem ursprünglichen Zweck nach Treu und Glauben vereinbaren lässt.

⁴ Daten müssen richtig sein und nur soweit vollständig, als es dem Bearbeitungszweck entspricht.

¹⁾ § 4 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 16. 4. 2008 (wirksam seit 1. 6. 2008; Ratsschlag Nr. 05.1024.01, Kommissionsbericht Nr. 05.1024.02).

Besonders schützenswerte Personendaten

§ 6. Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn zusätzlich

- a) ein Gesetz oder ein Grossratsbeschluss es ausdrücklich vorsieht oder
- b) es für eine klar umschriebene Aufgabe zwingend notwendig ist oder
- c) die betroffene Person eingewilligt oder diese Daten allgemein zugänglich gemacht hat.

Besondere Voraussetzungen für das Bearbeiten der technischen Überwachung mittels Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten (Videoüberwachung)

§ 6a.²⁾ An öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten können Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte unter den Voraussetzungen von § 5 dieses Gesetzes eingesetzt werden. Dazu bedarf es der Autorisierung durch die Aufsichtsstelle. Diese Autorisierung ist periodisch zu überprüfen.

²⁾ Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte dürfen eingesetzt werden, wenn sie dem Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen dienen. Nur die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Orte dürfen mit Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten erfasst werden.

³⁾ Der Umstand der Bildübermittlung- und Bildaufzeichnung sowie die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Massnahmen erkennbar zu machen.

⁴⁾ Sofern die Aufzeichnungen auf Bild- oder Datenträgern Personendaten enthalten, müssen sie spätestens am nächsten Werktag ausgewertet und anschliessend innert 24 Stunden vernichtet werden. Vorbehalten bleibt die Verwendung für ein straf- oder zivilrechtliches Verfahren. Die Aufzeichnungen sind zusammen mit der Anzeige oder der Klage den zuständigen Behörden zu übergeben.

²⁾ § 6a eingefügt durch GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 1. 2. 2005; Ratschlag Nr. 9277, Kommissionsbericht Nr. 9379). Abschn. II dieses GRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Gesuche für die Autorisierung von Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Bestimmung bereits im Einsatz sind, müssen innerhalb von sechs Monaten seit Wirksamwerden dieser Bestimmung bei der Datenschutzkommission eingereicht werden; Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 29. 6. 2005 (wirksam seit 14. 8. 2005; Ratschlag Nr. 04.1808.01 [9398], Kommissionsbericht Nr. 04.1808.02).

Verantwortung

§ 7. Für den Datenschutz ist jedes Organ verantwortlich, das die Personendaten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt.

² Verwenden mehrere Organe Personendaten aus einer gemeinsamen Datensammlung, so wird ein Organ bezeichnet, das die Hauptverantwortung für den Datenschutz trägt.

Register

§ 8. Der Kanton und jede Gemeinde führen für ihre Bereiche je ein zentrales Register der Datensammlungen, die diesem Gesetz unterstehen. Die Register sind öffentlich zugänglich.

² Sie enthalten für jede Datensammlung Angaben über die Rechtsgrundlage, den Zweck und die Mittel der Bearbeitung, die Art der bearbeiteten Personendaten, ihre Herkunft und die an der Datensammlung beteiligten Organe sowie Angaben darüber, wer die Personendaten regelmässig empfängt.

³ Nicht in die Register aufgenommen werden Datensammlungen, die

- a) nur kurzfristig verwendet werden;
- b) nur Kopien oder Bearbeitungsmittel sind;
- c) von der Polizei und Organen der Strafuntersuchung in einzelnen Verfahren geführt werden oder dem polizeilichen Nachrichtendienst dienen;
- d) ausschliesslich persönliche Aufzeichnungen sind und als persönliche Arbeitsmittel dienen.

Erhebung (Erkennbarkeit der Beschaffung)³⁾

§ 9.³⁾ Die betroffene Person muss erkennen können, welche Personendaten über sie beschafft und zu welchem Zweck sie bearbeitet werden, soweit dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe gefährdet wird.

² Werden Personendaten systematisch, namentlich mit Fragebogen, erhoben, so müssen Rechtsgrundlage und Zweck der Bearbeitung angegeben sein.

³⁾ § 9 samt Titel in der Fassung des GRB vom 16. 4. 2008 (wirksam seit 1. 6. 2008; Ratschlag Nr. 05.1024.01, Kommissionsbericht Nr. 05.1024.02).

Bekanntgabe an öffentliche Organe

§ 10.⁴⁾ Soweit ein verantwortliches Organ Personendaten nicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift bekanntgeben muss, darf es sie unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsvorschriften anderen öffentlichen Organen bekanntgeben, wenn sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des empfangenden Organs erforderlich sind.

² Die generelle Einsicht in bestimmte Datensammlungen eines anderen Organs bedarf der Autorisierung durch die Aufsichtsstelle.

³ Besteht zwischen den Organen keine Einigkeit, ob die verlangten Personendaten erforderlich sind, so ist der Entscheid der Aufsichtsstelle massgebend.

Bekanntgabe an private Personen

§ 11. Soweit ein verantwortliches Organ Personendaten nicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift bekanntgeben muss, darf es sie unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsvorschriften an eine private Person bekanntgeben,

a) wenn dies im Interesse der betroffenen Person liegt und wenn diese zugestimmt hat oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf;

b) wenn die private Person nachweist, dass die Daten zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind.

² Der Regierungsrat kann die Bekanntgabe von Personendaten für Adressbücher und ähnliche Nachschlagewerke von allgemeinem Interesse bewilligen.

³ Personendaten, die schon in allgemein zugänglichen amtlichen oder amtlich bewilligten Veröffentlichungen enthalten sind, können auf Anfrage bekanntgegeben werden und zwar in dem Umfang und nach der Ordnung, wie sie veröffentlicht sind.

Bekanntgabe an private Personen durch die Einwohnerkontrolle

§ 12. Die Einwohnerkontrolle kann einer privaten Person oder Organisation auf Gesuch Namen, Adresse und Geburtsdatum von einzelnen Personen bekanntgeben.

² Sie kann weitere Daten, ausgenommen besonders schützenswerte Personendaten, über einzelne Personen bekanntgeben, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

⁴⁾ § 10: Abs. 2 und 3 in der Fassung des GRB vom 29. 6. 2005 (wirksam seit 14. 8. 2005; Ratschlag Nr. 04.1808.01 [9398], Kommissionsbericht Nr. 04.1808.02).

Recht auf Sperrung

§ 13.⁵⁾ Die betroffene Person kann beim verantwortlichen Organ die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen. Die Bekanntgabe ist trotz Sperrung zulässig,

- a) wenn das verantwortliche Organ zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist,
- b) die Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist oder
- c) im Gesuch glaubhaft gemacht wird, dass die Daten zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.

Einschränkungen der Bekanntgabe

§ 14.⁶⁾ Die Bekanntgabe von Personendaten kann aus wichtigen öffentlichen oder aus schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden werden.

² Stehen Personendaten unter dem Schutz besonderer Geheimhaltungsvorschriften, so dürfen sie nur Personen oder Organen bekanntgegeben werden, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterstehen oder eine solche übernehmen. Eine gesetzlich vorgesehene Einwilligung der betroffenen Personen bleibt vorbehalten.

³ Organe dürfen Personendaten anderen Organen oder Privaten, die nicht der Rechtshoheit eines Staates oder einer Organisation unterstehen, welche dem Europaratsübereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten beigetreten sind, nur bekannt geben, wenn:

- a) die Gesetzgebung des Empfängerstaates einen angemessenen Schutz gewährleistet;
- b) durch vertragliche Vereinbarungen ein angemessener Schutz garantiert wird;
- c) dies im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist, oder
- d) es im Einzelfall im Interesse der betroffenen Person liegt und diese ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung vorausgesetzt werden darf.

⁵⁾ § 13: Einleitungssatz und lit. a in der Fassung des GRB vom 16. 4. 2008 (wirksam seit 1. 6. 2008; Ratschlag Nr. 05.1024.01, Kommissionsbericht Nr. 05.1024.02); lit b eingefügt durch denselben GRB; dadurch wurde die bisherige lit. b zu lit. c.

⁶⁾ § 14: Abs. 3 beigefügt durch GRB vom 16. 4. 2008 (wirksam seit 1. 6. 2008; Ratschlag Nr. 05.1024.01, Kommissionsbericht Nr. 05.1024.02).

Bearbeiten für nicht personenbezogene Zwecke

§ 15. Ein verantwortliches Organ darf Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Statistik oder Planung, bearbeiten, wenn es

- a) diese Daten nicht mehr für einen personenbezogenen Zweck verwendet oder weitergibt und
 - b) die Personendaten, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert oder zumindest ohne direkte Personenbezeichnung verwendet und
 - c) die Ergebnisse der Bearbeitung so bekanntgibt, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.
- ² Will ein öffentliches Organ oder eine private Person Personendaten erhalten, um sie für einen nicht personenbezogenen Zweck zu bearbeiten, so darf das verantwortliche Organ diese Daten nur bekanntgeben, wenn
- a) keine Geheimhaltungspflicht oder sonst eine gesetzliche Vorschrift entgegensteht und
 - b) Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglichst erschwert sind und
 - c) der Empfänger oder die Empfängerin gewährleisten, dass sie die Personendaten nicht an Dritte weitergeben, für die Datensicherung sorgen und allfällige ergänzende Datenschutzverpflichtungen beachten.

³ Werden die Personendaten ausschliesslich für nicht personenbezogene Zwecke bearbeitet, so muss nicht auf die Vereinbarkeit der Zwecke (§ 5 Abs. 3) und auf die Schranken der Bekanntgabe (§§ 10–14) geachtet werden.

Bearbeiten im Auftrag

§ 16. Beauftragt das verantwortliche Organ ein anderes öffentliches Organ oder Dritte mit dem Bearbeiten von Personendaten, so ist der Datenschutz entsprechend diesem Gesetz durch Auflagen, Vereinbarung oder auf andere Weise sicherzustellen.

² Ohne ausdrückliche anderslautende Ermächtigung darf die beauftragte Stelle Personendaten nur für den Auftraggeber verwenden und nur diesem bekanntgeben.

Datensicherung

§ 17. Wer Personendaten bearbeitet, ist für ihre angemessene Sicherung vor Verlust, Entwendung, unbefugter Bearbeitung oder Kenntnisnahme verantwortlich.

² Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vorschriften über die entsprechenden organisatorischen und technischen Massnahmen.

Archivierung oder Vernichtung

§ 18. Personendaten, die zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, sind vom verantwortlichen Organ gemäss den Bestimmungen über das Archivwesen dem Staatsarchiv bzw. den Gemeinde-Archiven anzubieten. Daten, die von den Archiven nicht übernommen werden, sind zu vernichten.

Vorabkontrolle

§ 18a.⁷⁾ Wenn eine Bearbeitung von Personendaten aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten geeignet ist, besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen mit sich zu bringen, muss diese Bearbeitung vorab der Aufsichtsstelle zur Kontrolle vorgelegt werden.

² Die Aufsichtsstelle gibt ihre Beurteilung in Form einer Empfehlung gemäss § 29 Abs. 4 ab.

III. RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

Recht auf Auskunft und Einsicht

§ 19. Jede Person kann vom verantwortlichen Organ Auskunft verlangen, welche Daten über sie in einer bestimmten, im Register gemäss § 8 enthaltenen Datensammlung bearbeitet werden.

² Die Auskunft wird in allgemein verständlicher Form und auf Verlangen schriftlich erteilt.

³ Die betroffene Person erhält auf Verlangen Einsicht in ihre Daten, wenn nicht wichtige Gründe oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Einschränkungen des Rechts auf Auskunft und Einsicht

§ 20. Die Auskunft und die Einsicht dürfen nur eingeschränkt oder verweigert werden, wenn zwingende öffentliche Interessen, gesetzliche Bestimmungen oder besonders schutzwürdige Interessen Dritter dies erfordern oder wenn der betroffenen Person durch die Auskunft oder die Einsicht offensichtlich ein schwerer Nachteil droht.

⁷⁾ § 18a eingefügt durch GRB vom 16. 4. 2008 (Abs. 1 wirksam seit 1. 6. 2008, Abs. 2 wirksam seit 1. 2. 2009; Ratschlag Nr. 05.1024.01, Kommissionsbericht Nr. 05.1024.02).

² Kann die betroffene Person ihr Interesse nicht glaubhaft begründen, so dürfen die Auskunft und die Einsicht zudem eingeschränkt oder verweigert werden, wenn die Auskunftserteilung oder die Einsichtnahme zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand führt oder die Personendaten ausschliesslich für nicht personenbezogene Zwecke bearbeitet werden.

³ Betroffene Personen sind bei Einschränkung oder Verweigerung der Auskunft oder Einsicht berechtigt, eine Stellungnahme der Aufsichtsstelle einzuholen.⁸⁾

Berichtigung

§ 21. Jede betroffene Person kann vom verantwortlichen Organ verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden.

² Bestreitet das verantwortliche Organ die Unrichtigkeit, so hat es die Richtigkeit der Personendaten zu beweisen, sofern die entsprechenden Angaben nicht von der betroffenen Person selbst stammen.

³ Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden, so kann die betroffene Person die Aufnahme einer Gegendarstellung verlangen.

Unterlassungs-, Beseitigungs- und Feststellungsanspruch

§ 22. Jede betroffene Person kann vom verantwortlichen Organ verlangen, dass

- a) ein widerrechtliches Bearbeiten von Personendaten unterlassen wird;
- b) Personendaten, die widerrechtlich bearbeitet worden sind, vernichtet und die Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt werden;
- c) die Widerrechtlichkeit einer Bearbeitung festgestellt wird.

Vermittlung durch die Aufsichtsstelle⁹⁾

§ 23.¹⁰⁾ Die Aufsichtsstelle kann jederzeit um Beratung oder um Vermittlung zwischen betroffener Person und verantwortlichem Organ ersucht werden.

⁸⁾ § 20: Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 29. 6. 2005 (wirksam seit 14. 8. 2005; Ratschlag Nr. 04.1808.01 [9398], Kommissionsbericht Nr. 04.1808.02).

⁹⁾ § 23: Titel in der Fassung des GRB vom 16. 4. 2008 (wirksam seit 1. 6. 2008; Ratschlag Nr. 05.1024.01, Kommissionsbericht Nr. 05.1024.02).

¹⁰⁾ §§ 23 und 30 in der Fassung des GRB vom 29. 6. 2005 (wirksam seit 14. 8. 2005; Ratschlag Nr. 04.1808.01 [9398], Kommissionsbericht Nr. 04.1808.02).

Verfahren und Rechtsschutz

§ 24. Entscheide, die in Anwendung dieses Gesetzes erlassen werden, können nach Massgabe des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976 angefochten werden.

² Die erste Rekursinstanz holt vor ihrem Entscheid die Stellungnahme der Aufsichtsstelle ein.¹¹⁾

³ Ein Weiterzug an das Verwaltungsgericht nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1928 bleibt vorbehalten.

Gebühren

§ 25. Für kurze mündliche Auskünfte, Einsichtnahmen in das Register der Datensammlungen und die Einsicht in die Daten werden keine Gebühren erhoben.

² Kostenlos sind ausserdem die Behandlung von Gesuchen nach § 21 und § 22, wenn dadurch Personendaten berichtigt werden oder eine Widerrechtlichkeit behoben werden kann, sowie Verfahren nach § 23.

³ Für die übrigen auf dieses Gesetz gestützten Verrichtungen regelt der Regierungsrat die Gebührenansätze, insbesondere für Auszüge und Bescheinigungen sowie für das Rechtsmittelverfahren.

IV. AUFSICHT

Unabhängige Datenschutz-Aufsichtsstelle¹²⁾

§ 26.¹²⁾ Der Kanton führt eine unabhängige Datenschutz-Aufsichtsstelle (Aufsichtsstelle).

² Die Aufsichtsstelle erfüllt ihre Aufgaben weisungsunabhängig.

³ Die Aufsichtsstelle hat ihr eigenes Budget.

⁴ Die Aufsichtsstelle ist organisatorisch dem Büro des Grossen Rates zugeordnet.

¹¹⁾ § 24: Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 29. 6. 2005 (wirksam seit 14. 8. 2005; Ratschlag Nr. 04.1808.01 [9398], Kommissionsbericht Nr. 04.1808.02).

¹²⁾ §§ 26 und 27 jeweils samt Titel in der Fassung des GRB vom 16. 4. 2008 (wirksam seit 1. 6. 2008, § 26 Abs. 4 wirksam seit 1. 2. 2009; Ratschlag Nr. 05.1024.01, Kommissionsbericht Nr. 05.1024.02).

Beauftragte oder Beauftragter für Datenschutz

§ 26a.¹³⁾ Der Grosse Rat wählt auf Antrag seiner Wahlvorbereitungskommission eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Datenschutz auf eine feste Amtsdauer von sechs Jahren. Der Wahlvorschlag ist dem Regierungsrat zur Stellungnahme zu unterbreiten.

² Das Personalrecht des Kantons findet auf die Beauftragte oder den Beauftragten und sein Personal Anwendung. Die Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

³ Das Amt der oder des Beauftragten für den Datenschutz kann auf zwei Personen mit maximal 100 Stellenprozenten aufgeteilt werden.

⁴ Die oder der Beauftragte darf kein anderes öffentliches Amt, kein Verwaltungsratsmandat, keine leitende Funktion in einer politischen Partei und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Der Grosse Rat kann Ausnahmen bewilligen. Versieht sie oder er ein Teilpensum der Datenschutzaufsichtsstelle, so darf sie oder er mit Zustimmung der Wahlvorbereitungskommission eine andere Erwerbstätigkeit ausüben oder eine solche aufnehmen. Die Wahlvorbereitungskommission erteilt ihre Zustimmung nicht, wenn wichtige Gründe entgegenstehen.

⁵ Die oder der Beauftragte leitet die Aufsichtsstelle.

⁶ Sie oder er ist im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Budgets für die Anstellung der weiteren Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle zuständig.

Kommunale Aufsichtsstellen¹⁴⁾

§ 27.¹⁴⁾ Die Gemeinden können für den kommunalen Bereich eine eigene Aufsichtsstelle schaffen.

² Sehen sie davon ab oder erfüllt die kommunale Aufsichtsstelle die Anforderungen an die Unabhängigkeit nicht, so ist die kantonale Aufsichtsstelle zuständig.

³ Die §§ 28 und 29 gelten für die kommunale Aufsichtsstelle in ihrem Zuständigkeitsbereich.

¹³⁾ § 26a eingefügt durch GRB vom 16. 4. 2008 (wirksam seit 1. 6. 2008; Ratschlag Nr. 05.1024.01, Kommissionsbericht Nr. 05.1024.02).

¹⁴⁾ § 27 samt Titel: Siehe Fussnote 12.

*Aufgaben der Aufsichtsstelle*¹⁵⁾

§ 28.¹⁵⁾ Die Aufsichtsstelle kontrolliert nach einem durch sie autonom aufzustellenden Prüfprogramm die Anwendung der Bestimmungen über den Datenschutz. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung, namentlich bei Vorhaben für elektronisches Bearbeiten von Personendaten.
- b) Sie prüft das Gesuch um generelle Einsicht in bestimmte Datensammlungen anderer Organe und erteilt die Autorisierungen.
- c) Sie nimmt Stellung zu Erlassen, die für den Datenschutz erheblich sind.
- d) Sie erstattet der Wahlbehörde jährlich Bericht über ihre Tätigkeit, Feststellungen und Erfahrungen; der Bericht wird veröffentlicht.
- e) Sie berät die betroffenen Personen über ihre Rechte.
- f) Sie vermittelt zwischen betroffenen Personen und verantwortlichen Organen.
- g) Sie führt das zentrale Register der Datensammlungen gemäss § 8.
- h) Sie kontrolliert Datenbearbeitungen gemäss § 18a.
- i) Sie arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Datenschutzkontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.

Arbeitsweise der Aufsicht

§ 29.¹⁶⁾ Die Aufsichtsstelle kann von sich aus oder aufgrund von Meldungen Dritter tätig werden.

² Die Aufsichtsstelle kann bei öffentlichen Organen und bei Drittpersonen, die von einem verantwortlichen Organ mit dem Bearbeiten von Personendaten beauftragt sind oder von ihr Personendaten erhalten haben, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten, schriftlich oder mündlich Auskunft über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in alle Unterlagen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.

³ Die verantwortlichen Organe sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

⁴ Die Aufsichtsstelle kann zu Datenbearbeitungen Empfehlungen abgeben. Das verantwortliche Organ, an welches die Empfehlung gerichtet ist, hat gegenüber der Aufsichtsstelle zu erklären, ob es der Empfehlung folgen will.

¹⁵⁾ § 28: Titel, Einleitungssatz und lit. d in der Fassung des GRB vom 16. 4. 2008 (wirksam seit 1. 6. 2008; Ratschlag Nr. 05.1024.01, Kommissionsbericht Nr. 05.1024.02); lit. a, b, c, e, f und g in der Fassung des GRB vom 29. 6. 2005 (wirksam seit 14. 8. 2005; Ratschlag Nr. 04.1808.01 [9398], Kommissionsbericht Nr. 04.1808.02); lit. h und i beigefügt durch den erstgenannten GRB vom 16. 4. 2008.

¹⁶⁾ § 29 Abs. 1 und Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 29. 6. 2005 (wirksam seit 14. 8. 2005; Ratschlag Nr. 04.1808.01 [9398], Kommissionsbericht Nr. 04.1808.02); Abs. 2, 4, 5 und 6 in der Fassung des GRB vom 16. 4. 2008 (Abs. 2 wirksam seit 1. 6. 2008, Abs. 4–6 wirksam seit 1. 2. 2009; Ratschlag Nr. 05.1024.01, Kommissionsbericht Nr. 05.1024.02); Abs. 7 beigefügt durch den vorerwähnten GRB vom 16. 4. 2008 (wirksam seit 1. 2. 2009).

⁵ Wenn ein verantwortliches Organ erklärt, der Empfehlung der Aufsichtsstelle nicht folgen zu wollen, oder tatsächlich der Empfehlung nicht folgt, kann die Aufsichtsstelle, soweit das Interesse an der Durchsetzung schwer wiegt, ihre Empfehlung oder Teile davon als Weisung in Form einer Verfügung erlassen. Keine Weisung kann gegenüber dem Appellationsgericht erlassen werden.

⁶ Das verantwortliche Organ, an welches die Weisung gerichtet ist, kann diese mit einem Rekurs beim Appellationsgericht anfechten.

⁷ Werden schutzwürdige Interessen offensichtlich oder schwerwiegend verletzt, so kann die Aufsichtsstelle anordnen, dass das verantwortliche Organ die Bearbeitung bis zur erfolgten Überprüfung durch das Appellationsgericht einschränkt oder einstellt.

Geheimhaltungspflicht

§ 30.¹⁷⁾ Die Aufsichtsstelle untersteht denselben Geheimhaltungsvorschriften wie das verantwortliche Organ.

² Die Aufsichtsstelle und die bei ihr beschäftigten Personen sind, auch über das Ende ihrer Funktion hinaus, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vollzugsbestimmungen

§ 31. Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

Übergangsbestimmungen

§ 32. Innert einer Frist von zwei Jahren sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Gesetz genannten Pflichten erfüllt und die Rechte gewährleistet werden können.

Aufhebung bisheriger Erlasse

§ 33. Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird die Verordnung über den Schutz von Personendaten (Datenschutzverordnung) vom 26. August 1986 aufgehoben.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.¹⁸⁾

¹⁷⁾ § 30: Siehe Fussnote 10.

¹⁸⁾ Wirksam seit 3. 5. 1992.

Anhang zum Datenschutzgesetz
Liste der dem Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt
unterstellten Körperschaften und Anstalten

Vom 25. Mai 1994

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Datenschutzkommission und des Justizdepartements, beschliesst:

Gemäss § 2 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes vom 18. März 1992¹⁹⁾ werden die nachstehend aufgeführten Institutionen in die Liste der dem Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt unterstellten öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten aufgenommen:

I. *Körperschaften*

1. KORPORATIONEN

1.1. *Zünfte*

- a) Zunft zum Schlüssel
- b) Zunft zu Hausgenossen
- c) Zunft zu Weinleuten
- d) Zunft zu Rebleuten
- e) Zunft zu Safran
- f) Zunft zu Brotbecken
- g) Zunft zu Kürschnern
- h) Zunft zu Schneidern
- i) Zunft zu Gerbern
- k) Zunft zu Schuhmachern
- l) Zunft zu Schmieden
- m) Zunft zu Gartnern
- n) Zunft zu Metzgern
- o) Zunft zu Spinnwettern
- p) Zunft zum Goldenen Stern
- q) Zunft zum Himmel
- r) Zunft zu Webern
- s) Zunft zu Fischern
- t) Zunft zu Schifflern
- u) Akademische Zunft

1.2. *Ehrengesellschaften Kleinbasel*

- a) Gesellschaft zum Rebhaus
- b) Gesellschaft zur Hären
- c) Gesellschaft zum Greifen

¹⁹⁾ SG 153.260.

1.3. *Vorstadtgesellschaften*

- a) Gesellschaft zur Mägd
- b) Gesellschaft zur Krähe
- c) Gesellschaft zu den drei Eidgenossen
- d) Gesellschaft zum Rupf
- e) Gesellschaft zum hohen Dolder
- f) Bürgerkorporation Kleinhüningen

1.4. *Weitere*

Korporation für die Nutzung des St. Alban-Teiches

2. KIRCHEN

- a) Evangelisch-reformierte Kirche
- b) Römisch-Katholische Kirche
- c) Christkatholische Kirche
- d) Israelitische Gemeinde

SONSTIGE

- a) Schulsynode
- b) Börsenkammer

II. *Anstalten*

4. 1. Arbeitslosenfonds
4. 2. Ausgleichskasse Basel-Stadt
4. 3. Baselstädtische Rheinhafenanlagen
4. 4. Biozentrum der Universität Basel
4. 5. Christoph Merian Stiftung
4. 6. Familienausgleichskasse Basel-Stadt
4. 7. Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt
4. 8. Industrielle Werke Basel (IWB)
4. 9. Invalidenversicherungs-Stelle Basel-Stadt
- 4.10. Landpfundhaus Riehen/Bettingen
- 4.11. Öffentliche Bibliothek der Universität
(Universitätsbibliothek) Basel
- 4.12. Pensionskasse des Basler Staatspersonals
- 4.13. Schweizerisches Tropeninstitut
- 4.14. Staatliche Alters- und Hinterlassenen-Versicherungskasse
(Kantonale AHV)
- 4.15. Unfallversicherungskasse des Basler Staatspersonals
- 4.16. Universität Basel
- 4.17. Viehversicherungskasse Basel-Stadt
- 4.18.²⁰⁾ Gemeindespital Riehen
- 4.19.²¹⁾ Öffentliche Krankenkasse Basel
- 4.20.²²⁾ Basler Verkehrs-Betriebe

Diese Liste wird als Anhang zum Datenschutzgesetz publiziert; sie wird sofort wirksam.²³⁾

²⁰⁾ Ziff. 4.18. und 4.19. beigefügt durch RRB vom 1. 9. 1998 (wirksam seit 6. 9. 1998).

²¹⁾ Ziff. 4.19.: Siehe Fussnote 20.

²²⁾ Ziff. 4.20. beigefügt durch RRB vom 17. 1. 2006 (wirksam seit 22. 1. 2006).

²³⁾ Wirksam seit 2. 6. 1994.